



Az.: 2/2002-A-50-40-20-01 (5.1.3)

 Datum: 19.07.2002  
 Mörschel/stj  
 Telefon: (069) 15 22-261  
 Telefax: (069) 15 22-320  
 R02H-abl.doc

 An die  
Verbandsmitglieder

(nur die Träger der ArV, die für die alten Bundesländer zuständig sind, nachrichtlich an die übrigen Träger der ArV, die BfA und die Bkn)

**Haushaltspläne der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für das Rechnungsjahr 2003 in den alten Bundesländern und dem Westteil Berlins**

Auf der Basis der Annahmen der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie der Finanzen vom 12. Juli 2002 zur wirtschaftlichen Entwicklung im zweiten Halbjahr 2002 und im Jahr 2003 wurde eine Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) und der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) für die Jahre 2002 und 2003 vorgenommen (vgl. Anlage 1). Nachdem die Pflichtbeiträge im ersten Halbjahr 2002 nur um 0,29 Prozent gestiegen sind, haben die Bundesregierung einerseits und die Rentenversicherungsträger und ihr Verband andererseits die Entwicklung des zweiten Halbjahres unterschiedlich eingeschätzt. Deswegen hat es mehrere Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – u. a. auch mit Arbeitsminister Walter Riester – gegeben. Das Arbeitsministerium hat sich sowohl an den Vorsitzenden des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung als auch an das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung gewandt. Deren jeweilige Auffassungen unterstützen die Bundesregierung in ihrer Einschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Löhne. Die Rentenversicherung hat daraufhin Herrn Bundesminister Riester mitgeteilt, dass sie trotz ihrer Bedenken von den Annahmen der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie der Finanzen für das zweite Halbjahr 2002 und für das Jahr 2003 ausgehen wird.

Aus diesen Annahmen errechnet sich für das Jahr 2003 ein Beitragssatz von 19,3 Prozent.

Erläuterungen zur Methodik der Vorausberechnung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabe-positionen der ArV und der AnV für die Kalenderjahre 2002 und 2003 werden mit besonderem Rundschreiben zur Verfügung gestellt.

000258

Wir bitten, die Ergebnisse dieser Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben für 2003 entsprechend den nachstehenden Ausführungen bei der Aufstellung der Haushaltspläne der Träger der ArV in den alten Bundesländern für 2003 zugrunde zu legen. Die folgenden Absätze können sinngemäß in die Präambel der Haushaltspläne übernommen werden:

- Die Haushaltsansätze gehen vom derzeit geltenden Rechtsstand aus.
- Der Beitragssatz soll nach § 160 SGB VI durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Der Entwurf einer Beitragssatzverordnung 2003 wird erst im Spätherbst 2002 erwartet. Für das Jahr 2003 geht die Bundesregierung gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB VI derzeit von einem Beitragssatz von 19,3 Prozent aus.
- Der Berechnung des allgemeinen Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2 SGB VI legt die Bundesregierung für das Jahr 2002 einen Beitragssatz von 21,0 Prozent und für das Jahr 2003 einen Beitragssatz von 21,5 Prozent zugrunde.
- Die Rechnungsergebnisse des Jahres 2001 sind in Tsd. DM ermittelt, die Werte für das Jahr 2002 sind in Tsd. € angegeben; die Werte für das Jahr 2001 wurden nachrichtlich mit Division durch 1,95583 in Tsd. € umgerechnet. Die Ansätze für das Jahr 2003 erfolgen in Tsd. €. Eventuelle Differenzen einer umgerechneten Summe von der Summe der umgerechneten Summanden entstehen durch Rundung und wurden so belassen.

Nach § 287 f SGB VI i. d. F. des RÜG erfolgt die Abrechnung und die Verteilung nach § 219 Abs. 1 und 2 SGB VI für die alten Bundesländer und für die neuen Bundesländer getrennt. Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die KVdR, die PVdR und die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe sind, müssen also für die alten Bundesländer und den Westteil Berlins bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse getrennt abgerechnet werden. Das Gleiche gilt für den Bundeszuschuss zur ArV.

Aus diesem Grund werden für die Haushalte 2003 der Träger der ArV gesonderte Haushaltsansätze in den alten Bundesländern (einschließlich Berlin-West) und in den neuen Bundesländern (einschließlich Berlin-Ost) vorgegeben. Die sich auf das Gebiet der neuen Bundesländer erstreckenden Träger der ArV (LVA Berlin, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) werden gebeten, Teilhaushalte für beide Gebiete vorzusehen.

Die Anlage 2 enthält Angaben zu den zwei Verteilungsschlüsseln, die zur Anwendung kommen. In der Anlage 3 sind die sich im Gemeinlastbereich ergebenden Werte für das Jahr 2002 und in der Anlage 4 die Haushaltsansätze für die einzelnen Träger der ArV in den alten Bundesländern für das Jahr 2003 zusammengestellt.

Für die Träger der ArV in den alten Bundesländern und dem Westteil Berlins wird im Folgenden die Kurzbezeichnung "ArV/West" verwendet.

Es wird grundsätzlich empfohlen, in den Haushaltsplänen 2003 sämtliche Einnahmen und Ausgaben in vollen 1000 € anzusetzen.